

Beschluss 0042-II/2019 zur 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Erstinstallation und Wechsel von Gartenzählern

Beschlussfassung:

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Erstinstallation und Wechsel von Gartenzählern (Kostenersatzsatzung) in der vorliegenden Fassung.

Rechtsgrundlage: §§ 2 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgkVerf) in der Fassung des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07. [(Nr.19)], zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38])

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Kolkwitz über die Erhebung von Kostenersatz für Erstinstallation und Wechsel von Gartenwasserzählern (Kostenersatzsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgkVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]); des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr.08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) und der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Gemeinde Kolkwitz vom 20.11.2018 hat die Gemeindevertretung Kolkwitz in ihrer Sitzung am 26.11.2019 die folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Kolkwitz über die Erhebung von Kostenersatz für Erstinstallation und Wechsel von Gartenwasserzählern beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Kolkwitz über die Erhebung von Kostenersatz für Erstinstallation und Wechsel von Gartenwasserzählern vom 20.11.2018 wird wie folgt geändert: 1. § 1 – Allgemeines – wird wie folgt neu gefasst:

§ 1

Allgemeines

Nach der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Gemeinde Kolkwitz gilt als Schmutzwassermenge bei Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage bzw. in die abflusslose Sammelgrube die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen zugeführte Wassermenge (Frischwassermenge). Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage bzw. in die abflusslose Sammelgrube gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen und kann durch einen geeichten und von der Gemeinde oder dem Verwaltungshelfer, der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co.KG, zur Verfügung gestellten, installierten und nach Ablauf der Eichfrist gewechselten Unterzähler (Gartenwasserzähler) erfolgen. Die Gemeinde Kolkwitz erhebt nach Maßgabe dieser Satzung einen Kostenersatz zur Deckung des Aufwandes für den Ersteinbau und den Wechsel der

Gartenwasserzähler. Der Kostenersatz wird von der LWG als Verwaltungshelfer im Rahmen eines Inkassogeschäftes eingezogen. 2.

§ 2 - Kostenersatz für Ersteinbau und Wechsel von Unterzählern - wird wie folgt neu gefasst:

§ 2

Kostenersatz für Ersteinbau und Wechsel von Unterzählern

Der Aufwand für den Ersteinbau und das turnusmäßige Wechseln gemäß Eichgesetz der Gartenwasserzähler sind der Gemeinde Kolkwitz wie folgt zu ersetzen: Für Ersteinbau und Wechsel des Unterzählers fallen folgende Kosten an: Ersteinbau 60,00 Euro je Unterzähler Wechsel 60,00 Euro je Unterzähler Erfolgt der Ersteinbau bzw. der Wechsel des Gartenwasserzählers gemeinsam mit Ersteinbau bzw. Wechsel des Hauptzählers, ermäßigen sich die Kosten wie folgt Ersteinbau 30,00 Euro je Unterzähler Wechsels 30,00 Euro je Unterzähler“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Kolkwitz über die Erhebung von Kostenersatz für Erstinstallation und Wechsel von Gartenwasserzählern tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Kolkwitz, der 12.12.2019

Karsten Schreiber; Verbandsvorsteher